

Kundmachung.

13
13 878
5

Nachdem die Abhaltung des Jubilatimarktes im Innern der Stadt aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ruhe für die gegenwärtige Marktperiode nicht zulässig erkannt wurde, und zur Aufstellung des Marktes der Platz am Glacis zwischen dem Burg- und Kärthnerthore als der dem öffentlichen Verkehre am meisten zusagende erscheint, so werden sämtliche Marktpartheien hievon mit dem Beifügen verständigt, daß die Aufstellung der Markthütten auf jenem Platze am 17. d. M. beginnt und daß sich alle jene Partheien, welche ihre Markthütten beziehen, oder ihre Verkaufsstände aufstellen wollen, wegen Lösung der Anweisungen im städtischen Oberkammeramte zu melden haben, ohne daß für diese Marktperiode ein Platzzins oder Aufstellungsgebühr zu entrichten ist.

Vom Magistrate und provisorischen
Bürger-Ausschuße der Stadt Wien.

Am 13. Mai 1848.

